

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 20. Juni 2012

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, auf das Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs oder der Wirtschaftsingenieurin vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass der Wirtschaftsingenieur oder die Wirtschaftsingenieurin zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren und zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft befähigt wird.

(2) ¹Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, konkrete Probleme der Praxis an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft systemgerecht zu analysieren und systematisch aufzubereiten. ²Weiterhin sollen sie zur Entwicklung und Realisierung neuer Produkte und Systemlösungen befähigt sein.

(3) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vermittelt eine interdisziplinäre Ausbildung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft und einem – je nach Wahl der Studienrichtung – vertieften Wissen in einem ingenieurwissenschaftlichen Anwendungsgebiet. ²Voraussetzung dazu ist die Beherrschung aktueller Informations-, Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnologien und deren Anwendung in betriebswirtschaftlich-organisatorischen und technisch-technologischen Lösungen. ³Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontakt- und Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und insbesondere die Fähigkeit zur Arbeit in Gruppen.

§ 3

Aufbau des Studiums, Studienrichtungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kernbereich	3. und 4. Studiensemester
Spezialisierungsbereich	5. und 6. Studiensemester
Praxissemester	7. Studiensemester

(3) ¹Zum Ende des Grundlagenbereichs muss eine der folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

- a) Werkstofftechnik,
- b) Mechatronik,
- c) Informationssysteme.

²Am Ende des Kernbereiches können innerhalb der Studienrichtungen über abgegrenzte Auswahlmöglichkeiten an fachbezogenen Wahlpflichtmodulen Spezialisierungen ermöglicht werden.

³Das sind für die Studienrichtung Werkstofftechnik die Spezialisierungsrichtungen Kunststofftechnik, Oberflächentechnik oder Textiltechnik, für die Studienrichtung Mechatronik sind dies Mechatronische Anwendungen oder Maschinenbau und für die Studienrichtung Informationssysteme sind es Automatisierungstechnik oder Maschinenbau. ³Das Nähere regelt der Studienplan.

(4) ¹Im Rahmen einer betrieblichen Praxisphase (Praktikum) werden eine Praxisarbeit und die Bachelorarbeit angefertigt. ²Das Praktikum dauert 18 Wochen. ³Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. ⁴Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. ⁵Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ⁶Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt vorbehaltlich des folgenden Satzes drei Monate. ⁷Sie dauert fünf Monate, wenn das Thema bis einen Monat nach Beginn des Praxissemesters vergeben worden ist.

(5) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 APO tritt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 APO bei allen Prüfungen des Grundlagenbereichs, bei welchen als Zulassungsvoraussetzung ein Teilnahmenachweis gefordert ist, an die Stelle des dritten Fachsemesters das vierte Fachsemester.

§ 4 Propädeutikum

¹Die folgenden Module werden als Propädeutikum geführt:

- a) Fertigungstechnik,
- b) Konstruktion,

- c) Grundlagen der Informationstechnik,
- d) Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieure.

²Diese Module können durch die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen absolviert werden. ³Bei Studierenden, die am Ausbildungsmodell „Hochschule Dual“ teilnehmen, kommen insoweit auch andere Module in Betracht, sofern sie die weiteren anzurechnenden Kompetenzen im Rahmen der Berufsausbildung/Berufsschule erworben haben und eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Hof und der betreffenden Bildungseinrichtung vorliegt.

§ 5 Module

Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb eines Moduls, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt.

§ 6 Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module, die Häufigkeit ihres Angebots sowie die englischsprachigen Modulbezeichnungen festlegen.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Ingenieurwissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf. ³Er enthält nähere Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt der Studienplan die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet. ⁵Der Studienplan soll auch Regelungen und Angaben enthalten über:

- a) die wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
- b) die wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
- c) nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Teilnahmebeweisen.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind

hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission. ⁴Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage zur Auswahl stehenden Module und Einfächer angeboten werden, besteht nicht. ⁵Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

§ 7

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) Studierende, die im ersten Studiensemester nicht mindestens 10 Credits erworben haben, sind im zweiten Studiensemester von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module „Kinematik und Dynamik“, „Konstruktion“ und „Organisation und Geschäftsprozessmanagement“ ausgeschlossen.

(2) Studierende, die noch nicht mindestens 45 Credits in den Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte vorbehaltlich Abs. 5 Satz 1 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(3) Studierende, die noch nicht sämtliche Module des Grundlagenbereichs mit Erfolg abgeschlossen und mindestens 30 Credits in den Modulen des Kernbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte vorbehaltlich Abs. 5 Satz 2 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(4) Studierende, die noch nicht sämtliche Module des Kernbereichs mit Erfolg abgeschlossen und mindestens 45 Credits in den Modulen des Spezialisierungsbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Praxissemesters vorbehaltlich Abs. 6 und 7 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(5) ¹Studierende des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können bis zu drei Module des Kernbereichs bereits während ihres Studiums im Grundlagenbereich absolvieren; Abs. 1 bleibt unberührt. ²Sie können ferner bis zu drei Module des Spezialisierungsbereichs bereits während ihres Studiums im Kernbereich absolvieren; Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) ¹Studierende des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können das Modul mit der Nr. 4003 (Praxisarbeit) bereits während ihres Studiums im Spezialisierungsbereich absolvieren, allerdings nur unter Einschluss des gesamten Praktikums im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 und ohne die Möglichkeit, etwa auch das Modul 4004 (Bachelorarbeit) vorzuziehen; Abs. 3 bleibt unberührt. ²Das Semester, in welchem die betreffenden Studierenden die Praxisarbeit anfertigen, ist für sie Praxissemester im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Auf Antrag kann die Prüfungskommission Studierenden, die ein Auslandspraktikum absolvieren möchten, gestatten, das Modul des Praxissemesters mit der Nr. 4003 (Praxisarbeit) bereits während ihres Studiums im Spezialisierungsbereich zu absolvieren, wenn dies zur Unterstützung des

Praktikums und unter Berücksichtigung der bislang nachgewiesenen Leistungen sinnvoll erscheint; Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Engineering (B. Eng.).

§ 10

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2012 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufnehmen, sowie nach Maßgabe der folgenden Absätze auch für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits in diesem Studiengang immatrikuliert sind. ³Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 8. August 2006 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 3/2006, S. 28 ff.), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Juli 2010 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 18/2010, S. 2 ff.), außer Kraft, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) ¹Für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert sind und die nach dem Sommersemester 2012 mit dem Studium der Module des Kernbereichs beginnen, gilt ab dem Eintreten in den Kernbereich diese Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Anlage gilt jedoch erst ab dem Abschnitt II. ³Im Übrigen gilt für diese Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung vom 8. August 2006 fort.

(3) Für alle Studierenden, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert sind, ohne zu den Studierenden im Sinne von Abs. 2 zu gehören, gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 8. August 2006 fort.

(4) § 3 Abs. 5 gilt ab 1. Oktober 2012 für alle im Studiengang Immatrikulierten, soweit sie die Frist des § 10 Abs. 2 Satz 1 APO nicht bereits bis zu diesem Zeitpunkt versäumt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 30. Mai 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 20. Juni 2012.

Hof, den 20. Juni 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2012.

Anlage (zu § 5)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	Grundlagen Mathematik					
0101	Analysis	4	5	SU, Ü	schrP90	
0102	Ingenieurmathematik	4	5	SU, Ü	schrP90	
0103	Statistik	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Grundlagen Physik und Technik					
1101	Statik und Festigkeitslehre	4	5	SU, Ü	schrP90	
0104	Kinematik und Dynamik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1102	Konstruktion	4	5	SU, Ü	schrP120 und StA	
	Grundlagen Informatik					
0301	Grundlagen der Informationstechnik	4	5	SU, Ü	schrP90	TN Ü
0302	Programmieren für Ingenieure	6	5	SU, Ü	schrP90	TN Ü
	Grundlagen Wirtschaft					
0401	Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieure	4	5	SU	schrP90	
0403	Externes Rechnungswesen	4	5	SU, Ü	schrP90	
0404	Organisation und Geschäftsprozessmanagement	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
0405	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Summe Credits		60			

II. Kernbereich für alle Studienrichtungen

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	Querschnittsmodule Wirtschaftingenieurwesen					
0501	Projektmanagement	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	TN Ü, TN Pr
0502	Verkaufskommunikation	4	5	SU, Ü	Kol	TN
	Spezielle Betriebswirtschaft					
0406	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP90	
0407	Logistik	4	5	SU, Ü	schrP90	
0411	Qualitätsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Summe Credits		25			

III. Kernbereich: Studienrichtung Werkstofftechnik

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	Maschinenbau					
1103	Thermodynamik und Strömungslehre	4	5	SU, Ü	2 KI60	
1108	Grundlagen Maschinenbau	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90	TN Pr
1106	Fertigungstechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
	Werkstofftechnik					
1302	Physikalische Grundlagen technischer Werkstoffe	4	5	SU, Ü	schrP90	
1303	Werkstofftechnik metallischer Werkstoffe	4	5	SU, Ü	schrP90	
1304	Kunststoffe	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1305	Glas / Keramik	4	5	SU, Ü	2 KI60	
	Summe Credits		35			

IV. Kernbereich: Studienrichtung Mechatronik

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	Querschnittsmodule Wirtschaftsingenieurwesen					
0521	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul		5		P ¹⁾	TN ²⁾
	Mechatronik					
1701	Ingenieurinformatik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1601	Grundlagen der Elektrotechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1602	Analoge und digitale Schaltungstechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1603	Regelungstechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1702	Dynamische Simulation mechatronischer Systeme	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Maschinenbau					
1108	Grundlagen Maschinenbau	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90	TN Pr
	Summe Credits		35			

IV. Kernbereich: Studienrichtung Informationssysteme

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	Querschnittsmodule Wirtschaftsingenieurwesen					
0521	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul		5		P ¹⁾	TN ²⁾
	Grundlagen der Informatik und Automatisierungstechnik					
0305	Methoden des Software Engineering	4	5	SU, Ü	P ¹⁾	TN
0303	Datenbanken	4	5	SU, Ü	schrP90	
0304	Rechnernetze	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
0306	Informatik für Ingenieure	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1704	Grundlagen der Automatisierungstechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1703	Technische Materialflusssysteme	4	5	SU, Pr	P ¹⁾	TN Pr
	Summe Credits		35			

V. Spezialisierungsbereich: alle Studienrichtungen

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	Querschnittsmodule Wirtschaftsingenieurwesen					
0412	Produktionsplanung und - Steuerung	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
0413	Produktdatenmanagement	4	5	SU, Pr	P ¹⁾	TN
	Spezielle Betriebswirtschaft					
0408	Unternehmensführung	4	5	SU, Ü	schrP90	
0409	Grundlagen Marketing	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Summe Credits		20			

VI. Spezialisierungsbereich: Studienrichtung Werkstofftechnik

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	Querschnittsmodule Wirtschaftsingenieurwesen					
0521	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodule		5		P ¹⁾	TN ²⁾
	Maschinenbau					
1105	Produktentwicklung	4	5	SU, Ü	schrP90 und StA	
1107	Messtechnik	4	5	SU, Ü, Pr	StA und KI90 ³⁾	TN Pr
3004	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Werkstofftechnik: Kunststofftechnik oder		25		P ¹⁾	TN ²⁾
3005	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Werkstofftechnik: Oberflächentechnik oder		25		P ¹⁾	TN ²⁾
3006	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Werkstofftechnik Textiltechnik		25		P ¹⁾	TN ²⁾
	Summe Credits		40			

VII. Spezialisierungsbereich: Studienrichtung Mechatronik

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	Automatisierungstechnik					
1704	Grundlagen der Automatisierung	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1705	SPS Programmierung	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	TN Pr
1109	Arbeitsgestaltung und Montagetechnik	4	5	SU, Ü	schrP90	
1706	Mechatronische Systeme	4	5	SU, Ü	P ¹⁾	TN
1110	Antriebstechnik und CNC-Maschinen	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
	Maschinenbau					
1105	Produktentwicklung	4	5	SU, Ü	schrP90 und StA	
3003	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Mechatronik: Mechatronische Anwendungen oder		10		P ¹⁾	TN ²⁾
3002	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Mechatronik: Maschinenbau		10		P ¹⁾	TN ²⁾
	Summe Credits		40			

VIII. Spezialisierungsbereich: Studienrichtung Informationssysteme

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
0311	Informationssysteme Betriebswirtschaftliche Informationssysteme	4	5	SU, Ü	P ¹⁾	
0313	Fallstudien Planspiele I	4	5	SU, Pr	P ¹⁾	TN
0312	Materialflusssimulation	4	5	SU, Pr	P ¹⁾	TN Pr
0314	Fallstudien Planspiele II	4	5	SU, Pr	P ¹⁾	TN
3001	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Informationssysteme: Automatisierungstechnik oder		20		P ¹⁾	TN ²⁾
3002	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Informationssysteme: Maschinenbau		20		P ¹⁾	TN ²⁾
	Summe Credits		40			

IX. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzung
	Studienabschlussarbeiten					
4003	Praxisarbeit		18	Pr	StA	TN
4004	Bachelorarbeit		12		AA	
	Summe Credits		30			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	schrP	schriftliche Prüfung*
Kl	Klausur*	StA	Studienarbeit
Kol	Kolloquium	SU	Seminaristischer Unterricht
P	Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	TN	Teilnahmenachweis
Ref	Referat	Ü	Übung

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

Anmerkungen:

¹⁾ Der Umfang und die Form der mit „P“ gekennzeichneten Prüfungen sowie die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb des Moduls werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt, soweit sie sich nicht bereits aus einer anderen Studienrichtung oder Studien- und Prüfungsordnung ergeben.

²⁾ Etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt, soweit sie sich nicht bereits aus einer anderen Studienrichtung oder Studien- und Prüfungsordnung ergeben.

³⁾ Für die Berechnung der Endnote des Moduls sind die StA mit 1/4 und die Kl90 mit 3/4 zu gewichten.